

## Fassung für Endkreditnehmer

Für Förderdarlehen der NRW.BANK gelten die nachfolgenden Allgemeinen Bestimmungen.

### 1. Grundsätzliches

Diese Allgemeine Bestimmungen (AB EKN) beinhalten die grundsätzlichen Anforderungen und Regelungen für die Inanspruchnahme eines NRW.BANK-Förderdarlehens. Das jeweilige programmspezifische Merkblatt kann diese Anforderungen und Regelungen konkretisieren bzw. von diesen abweichen. Sollten sich folglich diese AB EKN und das jeweilige programmspezifische Merkblatt widersprechen, so gilt das programmspezifische Merkblatt vorrangig.

### 2. Auszahlung und Verwendung der Mittel

- 2.1 Die Darlehensmittel werden zu 100% ausgezahlt.
- 2.2 Die Darlehensmittel dürfen nur zur (anteiligen) Finanzierung des Vorhabens eingesetzt werden, für das das Darlehen beantragt und zugesagt worden ist. Das ausreichende Kreditinstitut (Hausbank) ist unverzüglich zu unterrichten, wenn das Vorhaben oder dessen Finanzierung sich ändern.
- 2.3 Der/die Darlehensnehmer(in) hat der Hausbank unaufgefordert die Erfüllung etwaiger Auflagen und unmittelbar nach Abschluss des Vorhabens die zweckmäßige Verwendung der Darlehensmittel nachzuweisen.

### 3. Kürzungsvorbehalt

- 3.1 Die Hausbank ist berechtigt, den Darlehensbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich der Umfang der im Kosten- und Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben ermäßigt oder wenn sich der Anteil anderer Finanzierungsmittel erhöht. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge von dem/der Darlehensnehmer(in) unverzüglich an die Hausbank zur Weiterleitung an die NRW.BANK zurückzuzahlen.
- 3.2 Die Kürzungsbeträge werden grundsätzlich mit den noch ausstehenden Tilgungsraten beziehungsweise Annuitäten (proportional auf die Restlaufzeit des Darlehens) verrechnet, sofern nicht ausdrücklich eine Anrechnung auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten durch den/die Darlehensnehmer(in) gewünscht wird.
- 3.3 Ziffern 6.3–6.4, 7.2–7.4 dieser allgemeinen Bestimmungen gelten entsprechend.

<sup>1</sup> Diese allgemeinen Bestimmungen gelten für die Programme NRW.BANK.Baudenkmäler, NRW.BANK.Invest Zukunft, NRW.BANK.Effizienzcredit Bauen, NRW.BANK.Gebäudesanierung, NRW.BANK.Infrastruktur, NRW.BANK.Nachhaltig Wohnen, NRW.BANK.Universalkredit, NRW.BANK.Universal Direkt, NRW.BANK.Wohneigentum sowie im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion von NRW.BANK und KfW für das Programm NRW.BANK.Gründung und Wachstum.

## 4. Kosten und Aufwendungen

- 4.1 Die Kosten und Aufwendungen für die Gewährung und Bearbeitung des NRW.BANK-refinanzierten Darlehens sind mit dem Zinssatz abgegolten.
- 4.2 Zusätzliche Zahlungen kann die Hausbank vom dem/der Darlehensnehmer(in) nicht beanspruchen. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur möglich, soweit von der NRW.BANK ausdrücklich zugelassen. Gesetzliche Ansprüche der Hausbank gegen den/die Darlehensnehmer(in) bleiben unberührt.

## 5. Verzinsung und Bereitstellungsprovision

- 5.1 Die Verzinsung des Darlehens beginnt jeweils mit dem auf die Auszahlung durch die Hausbank (Wertstellung bei der Hausbank) folgenden Tag und endet mit dem Tag des Eingangs des Tilgungsbetrags auf dem Konto der Hausbank. Die Zinsen sind im jeweiligen Zinsturnus nachträglich zum Ultimo fällig. Die Zinsen werden nach der deutschen Zinsmethode berechnet.
- 5.2 Die Bereitstellungsprovision beträgt 0,15% pro Monat und beginnt mit dem siebten Monat nach Vertragsschluss, es sei denn in dem jeweiligen Merkblatt wird eine abweichende Regelung getroffen.
- 5.3 Die Bereitstellungsprovision wird auf die noch nicht ausgezahlte Darlehensvaluta pro Monat berechnet und ist analog zum jeweiligen Zinsturnus fällig. Die Bereitstellungsprovision wird per SEPA Lastschrift bei Ihnen eingezogen oder gegebenenfalls bei Auszahlungen einbehalten.

## 6. Nichtabnahmeentschädigung

- 6.1 Bei einer Nichtabnahmeentschädigung handelt es sich um eine Schadensersatzposition, die der/die Darlehensgeber(in) gegenüber dem/der Darlehensnehmer(in) erheben darf, wenn der/die Darlehensnehmer(in) das bereitgestellte Darlehen nicht oder nicht vollständig gemäß dem zugrundeliegenden Darlehensvertrag mit der Hausbank abnimmt.
- 6.2 Die Hausbank ist verpflichtet, jederzeit ganz oder teilweise die Nichtabnahme des weiterzuleitenden Darlehens durch den/die Darlehensnehmer(in) zuzulassen.
- 6.3 Die Hausbank wird eine Nichtabnahmeentschädigung von dem/der Darlehensnehmer(in) erheben, sofern die NRW.BANK von ihr eine Nichtabnahmeentschädigung erhebt.
- 6.4 Die NRW.BANK erhebt ab einem ursprünglich zugesagten Darlehensbetrag von über einer Million Euro eine Nichtabnahmeentschädigung. Bei Beträgen bis zu einschließlich einer Million Euro wird keine Nichtabnahmeentschädigung erhoben.

## 7. (Teil-)Rückzahlung

- 7.1 Die Hausbank ist verpflichtet, jederzeit ganz oder teilweise die Tilgung des Darlehens durch den/die Darlehensnehmer(in) zuzulassen.
- 7.2 Außerplanmäßige (Teil-)Rückzahlungen werden grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Tilgungsraten oder Annuitäten angerechnet, sofern nicht die NRW.BANK einer anderen Anrechnung zustimmt.
- 7.3 Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Darlehensbetrags kann nur unter Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.
- 7.4 Die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung wird die Hausbank innerhalb des rechtlich zulässigen Rahmens auf der Basis des mit dem/der Darlehensnehmer(in) vereinbarten Zinssatzes vornehmen.

## 8. Verzug und Schadenersatz

- 8.1 Hat der/die Darlehensnehmer(in) Tilgungsraten oder Annuitäten bei Fälligkeit nicht geleistet, ist die Hausbank berechtigt, Zinsen zu verlangen, die 5% p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB am Fälligkeitstag liegen.
- 8.2 Die Hausbank kann ohne vorherige Mahnung für ausstehende Beträge (mit Ausnahme nicht geleisteter Tilgungsraten gemäß Ziffer 8.1) eine Schadenersatzpauschale fordern, die 5% p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB am Fälligkeitstag liegt.
- 8.3 Dem/Der Darlehensnehmer(in) bleibt es bezüglich Ziffer 8.2 vorbehalten nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Verzugsschaden eingetreten ist.

## 9. Besicherung

- 9.1 Die Hausbank tritt die aus der Gewährung des Darlehens entstehenden Forderungen gegen den/die Darlehensnehmer(in) an die NRW.BANK ab, unabhängig davon, ob diese bereits entstanden sind oder erst zur Entstehung gelangen.
- 9.2 Die Hausbank ist berechtigt, die für das Darlehen bestellten Sicherheiten auf die NRW.BANK zu übertragen.
- 9.3 Die Hausbank ist durch eine Einzugsermächtigung der NRW.BANK solange zur Einziehung der an die NRW.BANK abgetretenen Forderungen berechtigt, bis die NRW.BANK den Widerruf der Einzugsermächtigung gegenüber dem/der Darlehensnehmer(in) erklärt.
- 9.4 Die NRW.BANK ist berechtigt, die von ihr erworbenen Forderungen aus der Darlehensgewährung nebst Nebenrechten und Sicherheiten zur Besicherung weiter an Dritte abzutreten.
- 9.5 Nach der Abtretung der Forderungen gemäß Ziffer 9.1. kann der/die Darlehensnehmer(in) Forderungen gegen die Hausbank nicht der NRW.BANK gegenüber mit Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag aufrechnen.

- 9.6 Sicherheiten, die der Hausbank für ein von der NRW.BANK refinanziertes Darlehen von dem/der Darlehensnehmer(in) oder einem/einer Dritten gestellt worden sind oder künftig gestellt werden, dienen der Absicherung aller an die NRW.BANK abgetretenen oder in Zukunft abzutretenden Darlehensforderungen der Hausbank gegen den/die Darlehensnehmer(in), soweit eine weite Zweckbestimmung vereinbart wurde oder künftig vereinbart wird und soweit rechtlich möglich.
- 9.7 Ziffer 9.6. gilt entsprechend für Sicherheiten für nicht von der NRW.BANK refinanzierte Darlehen an den/die Darlehensnehmer(in). Diese Sicherheiten dienen nachrangig zur Absicherung aller an die NRW.BANK abgetretenen oder in Zukunft abzutretenden Darlehensforderungen der Hausbank gegen den/die Darlehensnehmer(in).
- 9.8 Sobald alle Zahlungsforderungen der NRW.BANK aus dem Refinanzierungsdarlehen erfüllt sind, werden die bestellten nicht akzessorischen Sicherheiten von der NRW.BANK frei gegeben, soweit diese auf die NRW.BANK übergegangen sind.

## 10. Prüfungsrechte/Auskunftserteilung

- 10.1 Die NRW.BANK und die Hausbank sowie ein gegebenenfalls eingeschaltetes Refinanzierungsinstitut (KfW, EIB, EIF, CEB, LR) sind berechtigt, bei dem/der Darlehensnehmer(in) Einblick in die Geschäftsunterlagen und Bücher zu nehmen und sich über seine Vermögenslage zu unterrichten sowie die bestimmungsgemäße Verwendung der Darlehensmittel zu überprüfen. Die NRW.BANK sowie das gegebenenfalls eingeschaltete genannte Refinanzierungsinstitut können diese Prüfung durch eine(n) von ihnen beauftragte(n) Dritte(n) vornehmen lassen.
- 10.2 Der/Die Darlehensnehmer(in) räumt zu diesem Zweck der Hausbank, der NRW.BANK, einem gegebenenfalls eingeschalteten Refinanzierungsinstitut sowie einem/einer von diesen beauftragte(n) Dritte(n) ein Betretungsrecht ein.
- 10.3 Die Hausbank ist berechtigt, der NRW.BANK sowie einem ggf. eingeschalteten Refinanzierungsinstitut und ihrem/ihrer beauftragten Dritten die Prüfung des Förderdarlehens zu ermöglichen und einen vollständigen und zusammenhängenden Überblick über die Bearbeitung des Fördergeschäfts zu verschaffen. Dies erfolgt insbesondere durch uneingeschränkte Auskunft sowie Einblicke in die Darlehensunterlagen und durch Bereitstellung von Kopien der Unterlagen zu Dokumentationszwecken. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch bei elektronischer Aktenführung.
- 10.4 Der/Die Darlehensnehmer(in) ist verpflichtet, die Hausbank über alle wesentlichen Vorkommnisse gemäß dem Merkblatt zu den wesentlichen Vorkommnissen unverzüglich zu unterrichten.

## 11. Kündigung aus wichtigem Grund

- 11.1 Die Hausbank kann unbeschadet ihres Rechts zur Kündigung aus sonstigen wichtigen Gründen das Darlehen fristlos kündigen, insbesondere wenn
- 11.1.1 das Darlehen nicht seinem Zweck entsprechend verwendet worden ist oder der/die Darlehensnehmer(in) ungeachtet einer Fristsetzung durch die Hausbank – welche die Hausbank in jedem Fall auf Aufforderung der NRW.BANK vorzunehmen hat – eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat,

- 11.1.2 die Voraussetzungen für seine Gewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z. B. Veräußerung des mitfinanzierten Betriebs oder Betriebsteils, Änderung der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse, insbesondere Änderungen der direkten oder indirekten Kapital- oder Gesellschafter(innen)verhältnisse des Darlehensnehmers/der Darlehensnehmerin, die zu einem Kontrollwechsel [Wechsel des beherrschenden Einflusses] führen),
- 11.1.3 der/die Darlehensnehmer(in) unrichtige Angaben über seine/ihre Vermögenslage gemacht hat,
- 11.1.4 der/die Darlehensnehmer(in) eine mit der Darlehenszusage verbundene Auflage oder Auszahlungsvoraussetzung nicht erfüllt,
- 11.1.5 der/die Darlehensnehmer(in) eine wesentliche Vertragspflicht oder eine sonstige mit dem Darlehensvertrag übernommene Verpflichtung verletzt oder nicht erfüllt hat,
- 11.1.6 eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Darlehensnehmers/der Darlehensnehmerin oder der Werthaltigkeit einer gestellten Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückerstattung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheiten, gefährdet wird,
- 11.1.7 das Darlehen zu Unrecht erlangt worden ist.
- 11.2 Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Absatz 2 BGB genannten Gründe vorliegt.
- 11.3 Die Hausbank ist auf Verlangen der NRW.BANK verpflichtet von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen. Unabhängig hiervon ist die Hausbank an einer Kündigung, die sie für erforderlich hält, nicht gehindert.
- 11.4 Die Hausbank ist auf Verlangen der NRW.BANK verpflichtet, wegen der durch die Kündigung eintretenden vorzeitigen Rückzahlung eine Entschädigung von dem/der Darlehensnehmer(in) zu verlangen. Die Entschädigung berechnet sich nach Ziffern 7.2.–7.4. dieser allgemeinen Bestimmungen.

## 12. Formerfordernis

Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Bestimmungen oder des jeweils im Antragszeitpunkt geltenden förderprogrammspezifischen Merkblatts bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Formklausel selbst.

## 13. Abgrenzung der Geltung

Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hausbank oder sonstige Vereinbarungen der Hausbank mit dem/der Darlehensnehmer(in) unvereinbar mit den vorliegenden Allgemeinen Bestimmungen der NRW.BANK, so gelten Letztere vorrangig.